



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 593/08

vom
18. Februar 2009
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. Februar 2009 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 9. September 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Gesamtstrafenausspruch bedarf einer eingehenden Begründung, wenn die Gesamtstrafe sich auffallend von der Einsatzstrafe entfernt (vgl. u. a. BGHR StGB § 54 Abs. 1 Bemessung 8). Im vorliegenden Fall wurde die Einsatzstrafe von zwei Jahren auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten erhöht und - abgesehen von einer floskelartigen Verweisung auf vorangehende Strafzumessungserwägungen - nur strafmildernde Umstände angeführt (UA S. 25). Auf gesamtstrafenspezifische strafschärfende Umstände wird zur Begründung der Gesamtstrafe nicht ausdrücklich abgestellt. Der Senat kann jedoch den Urteilsgründen in ihrer Gesamtheit, insbesondere UA S. 24, entnehmen, dass der Tatrichter bei der erheblichen Erhöhung der Einsatzstrafe zutreffend als gesamtstrafenspezifische strafschärfende Umstände insbesondere den ganz erheblichen Gesamtschaden und die schwerwiegenden Tatfolgen sowie die Schädigung mehrerer Opfer im Blick hatte.

Danach weist die Gesamtstrafenbildung letztlich keinen Rechtsfehler auf.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Roggenbuck

Cierniak

Schmitt